

Je schöner und voller die Erinnerungen,
desto schwerer ist die Trennung.
Aber die Dankbarkeit verwandelt die Qual der
Erinnerung in eine stille Freude.
Man trägt das Vergangene Schöne nicht
wie ein Stachel, sondern wie ein
kostbares Geschenk in sich.
Dietrich Bonhoeffer

Trauer ist das unübersehbare Zeichen dafür, dass du den, von dem du Abschied nehmen musst, geliebt hast. Es ist schwierig für uns, über das Wohin unserer Toten etwas auszusagen, das über die Hoffnung hinausgeht.

In der besonderen Situation der Trauer um einen Angehörigen soll dieser Ratgeber die erforderlichen Wege und Maßnahmen aufzeichnen und Ihnen Wissenswertes über das Bestattungswesen näher bringen. Diese Hilfestellung bei Ihren Entscheidungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Bestattungshaus Feuerstein mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bemüht, Sie umfassend zu beraten und Ihnen sein Fachwissen zur Verfügung zu stellen. Wir sehen es als unsere Aufgabe, jene Vertrauensbasis zu schaffen, die Voraussetzung ist, eine würdige Abwicklung der Trauerfeier zu ermöglichen.

Es besteht auch die Möglichkeit, für den eigenen Tod vorzusorgen und damit den Hinterbliebenen die erforderlichen Entscheidungen zu erleichtern oder durch eine Sterbevorsorge-versicherung den finanziellen Rückhalt zu schaffen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN BEI EINEM TODESFALL

Jeder Todesfall erfordert Maßnahmen, die in einer bestimmten Reihenfolge zu treffen sind.

Gesetzliche Grundlage für diese Maßnahmen bildet das Vorarlberger Bestattungsgesetz.

Die Verpflichtung zur Verfügung über ein Verstorbenes obliegt den Angehörigen in gerader Linie, das sind insbesondere Ehepartner, Lebensgefährten, Kinder und Geschwister.

Wir informieren Sie in einem persönlichen Beratungsgespräch über die örtlichen Gepflogenheiten und erledigt für Sie Formalitäten und Behördenwege.

Grundsätzlich gilt, dass bei jedem Verstorbenen die Totenbeschau durchzuführen ist. Diese wird vom zuständigen Gemeinde- oder Stadtarzt oder von einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt vorgenommen. Stand das Verstorbene vor dem Ableben in ärztlicher Behandlung, ist der Arzt (Hausarzt) verpflichtet, dem Totenbeschauarzt einen Behandlungsbericht auszustellen.

Jeder Todesfall ist der Totenbeschau zu unterziehen. Bei einem Todesfall in einem Krankenhaus, einem Alters- oder Pflegeheim werden die Hinterbliebenen vom Ableben ihres Angehörigen durch die Anstaltsleitung

verständlich. Wird eine Person tot aufgefunden, ist bei der nächsten Sicherheitsdienststelle (Polizei) Anzeige zu erstatten. Der Totenbeschauerarzt ist zur Feststellung des Todes beizuziehen.

Die Anzeige des Todes muss bei der zuständigen Personenstandsbehörde (Standesamt) unverzüglich erfolgen. Meist wird die Anzeige im Auftrag der Angehörigen durch unser Bestattungshaus durchgeführt; außerdem sind zur Anzeige verpflichtet: der Leiter der Krankenanstalt; der Ehegatte oder sonstige Familienangehörige; der letzte Unterkunftgeber; der Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat; die Behörde, die Ermittlungen über den Tod durchgeführt hat und sonstige Personen, die vom Tod aufgrund eigener Wahrnehmung Kenntnis haben.

Für die Anzeige des Todes werden **folgende Unterlagen benötigt** (sofern der Anzeigepflichtige diese zur Verfügung hat):

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Nachweis der Staatsbürgerschaft (Staatszugehörigkeit)
- Nachweis des letzten Wohnsitzes
- Todesbestätigung

bei Verwitweten zusätzlich

- Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten

bei Geschiedenen zusätzlich

- Scheidungsurteil oder Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk

bei Akademikern zusätzlich

- urkundlicher Nachweis des akademischen Grades

Der **Standesbeamte** kann die Vorlage weiterer Urkunden und Nachweise verlangen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Beurkundung des Todes notwendig ist. Aufgrund der beigebrachten Dokumente wird die Sterbeurkunde ausgestellt.

Beim Ableben eines österreichischen Staatsbürgers im Ausland erfolgt die Verständigung der Angehörigen durch die österreichische Vertretungsbehörde, die auch bei allen weiteren Veranlassungen behilflich ist. Auch bei einem **Todesfall im Ausland** bieten wir Ihnen in allen Fragen Unterstützung und Hilfestellung an.

Die Aufnahme eines Todesfalles, das heißt die Erteilung des für die Bestattungsdurchführung erforderlichen Auftrages, erfolgt meist in unseren Geschäftsräumen. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Auftragserteilung auch bei einem Hausbesuch erfolgen.

Im Beratungsgespräch mit uns – gleich ob der Todesfall im Wohnhaus, in einem Krankenhaus, Alters- oder Pflegeheim oder an einem anderen Ort eingetreten ist – erhalten Sie die notwendigen Informationen zur Bestattungsart (Erd- oder Feuerbestattung), zur Koordination der Termine (Überführung, Pfarramt, Friedhofverwaltung, Krematorium), zur Erledigung der Formalitäten, zur Gestaltung von Trauerdrucksorten (Parten, Todesanzeigen in Zeitungen, Dankkarten) und auf alle Fragen, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Ableben ihres Angehörigen wichtig erscheinen. Hat das Verstorbene zu Lebzeiten für seine Bestattung Vorsorge getroffen, sind diese Vorgaben die Grundlage für einen Bestattungsauftrag.

BESTATTUNGSARTEN

Nach den Bestimmungen des Vorarlberger Bestattungsgesetzes ist jeder Leichnam zu bestatten. Als Bestattungsarten sind nur die Erd- oder die Feuerbestattung zulässig. Wenn das Verstorbene zu Lebzeiten keine Entscheidung über die Art der Bestattung getroffen hat, obliegt es den Angehörigen oder dem Besteller zu entscheiden, welche Bestattungsart durchgeführt werden soll.

Erdbestattung

Ursprünglich war die übliche Form der Totenbestattung das Versenken des Leichnams in die Erde. Die Erdbestattung ist die mit religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen verbundene Übergabe des menschlichen Leichnams an die Erde, wobei in der christlich geprägten Welt die Verwendung eines Sarges vorgeschrieben ist. Rechtsträger eines Friedhofes kann eine Gemeinde, eine Kirchen- oder Religionsgemeinschaft sein, die für ihren Friedhof eine Friedhofsordnung zu erlassen hat. In dieser Friedhofsordnung sind unter anderem die Art und Beschaffenheit der Grabstellen festzulegen. Die Erdbestattung kann in verschiedenen Grabstellen stattfinden: Einzel- oder Reihengräber, Familiengräber, Grüfte oder Arkadenplätze. Die Ruhefristen, die Errichtung und Erhaltung der Grabstätten wird in der Friedhofsordnung geregelt.

Feuerbestattung

Die Feuerbestattung ist die mit religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen verbundene Übergabe des menschlichen Leichnams an das Feuer. Die Feuerbestattung ist rechtlich und nach den christlichen Religionen der Erdbestattung gleichgestellt. Ein Verstorbener darf nur in einer behördlich genehmigten Feuerbestattungsanlage (Krematorium) eingeäschert werden. In einer Einäscherungskammer kann jeweils nur ein Verstorbener kremiert werden. In Vorarlberg werden die Einäscherungen im Ethik & Umwelt Krematorium Hohenems durchgeführt. Um die Identität des Verstorbenen und seiner Asche zu gewährleisten, wird dem Sarg bei der Einäscherung eine mit einer Nummer versehene kleine Schamottmarke beigelegt. Diese Marke ist nach der Kremation der Aschenkapsel, die der Aufnahme der Asche des Verstorbenen dient, beizugeben. Das Vermischen der Asche mehrerer Personen ist ausgeschlossen. Urnen mit der Asche von Verstorbenen sind in einer Bestattungsanlage (Friedhof, Urnenhain) zu bestatten. Außerhalb eines Friedhofes darf eine Urne nur mit Genehmigung der dafür zuständigen Behörde beigelegt werden.

Individuelle Trauerfeiern

Eine Trauerfeier sollte insbesondere so gestaltet werden, dass sie sowohl den Vorstellungen des Verstorbenen entspricht, als auch den Bedürfnissen und dem gesellschaftlichen Status der Hinterbliebenen gerecht wird. Unser Bestattungshaus bietet den würdevollen Rahmen für eine persönlich gestaltete Trauerfeier zur letzten Abschiednahme, dem Respekt und dem Dank an den Verstorbenen. Sie ist Anlass zu Besinnung und Gebet, zum Nachdenken über Vergänglichkeit und Verlust und vor allem der Beginn des eigentlichen Trauerprozesses und des liebenden Gedenkens.

Todesanzeigen

Bei der Gestaltung von Traueranzeigen (Parten) stehen wir Ihnen beratend zur Seite. Wir beraten über ortsübliches Brauchtum und informieren über die Möglichkeiten der Veröffentlichung z. B. in Tageszeitungen. Musterblätter erleichtern die Auswahl der treffenden Traueranzeige, die zum Verstorbenen passend erscheint. Trauerdankkarten als Dank für Spenden und Erinnerung an das Verstorbene sowie Danksagungen oder Jahresgedächtnisse in Zeitungen werden ebenfalls durch uns erstellt.

Trauerkleidung

Es bleibt dem Einzelnen vorbehalten, ob die Zeit der Trauer durch das Tragen schwarzer Kleidung oder in anderer Form zum Ausdruck gebracht wird. Ortsübliches Brauchtum wird auch heute noch als selbstverständlich empfunden. Anlässlich der Trauerfeier sollte aber dennoch von den nächsten Angehörigen dunkle Kleidung getragen werden. Während Trauerkleidung für Kinder weder notwendig noch angebracht ist, sollten Trauergäste einer dem Anlass entsprechenden Kleidung in gedeckten Farben den Vorzug geben.

Blumenspenden

Die Trauer über den Verlust eines nahestehenden Menschen ist schmerzlich. Die dem Verstorbenen gewidmeten Blumenspenden können den Angehörigen zwar diesen Schmerz nicht nehmen, aber als Zeichen des Gedenkens und der Verehrung einen gewissen Beistand bieten. Die Auswahl von Blumenspenden richtet sich wiederum nach ortsüblichem Brauchtum oder nach dem persönlichen Empfinden zum Verstorbenen.

INFORMATIONEN NACH DER BESTATTUNGSDURCHFÜHRUNG

Sterbeurkunde

Sterbeurkunden werden zur Vorlage bei Krankenkassen, Pensionsversicherungen, Versicherungen, Gewerkschaften, Banken, Beihilfen und dergleichen benötigt. Für die Ausstellung der Sterbeurkunde ist die Personenstandsbehörde (Standesamt) zuständig. Die Ausstellung wird vom Bestattungshaus Feuerstein aufgrund der vorgelegten Unterlagen mit der Anzeige des Todes beantragt.

Polizeiliche Abmeldung

Nach den personenstandsrechtlichen Bestimmungen sind die Standesämter verpflichtet, das Meldeamt des Hauptwohnsitzes vom Todesfall in Kenntnis zu setzen.

Witwen-, Witwer- und Waisenpension

Welche Unterlagen dem Antrag auf eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungs-gesetz oder nach den Bestimmungen des Bundes, der Länder oder Gemeinden beizulegen sind, erfragen Sie im Einzelfall bei der betreffenden Pensionsversicherungsanstalt.

Verlassenschaftsabhandlung

Nach jedem Todesfall wird ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet. Für das Verfahren wird das nach dem letzten Hauptwohnsitz zuständige Bezirksgericht den Notar, der für den Sterbetag zuständig ist, zum Gerichtskommissär bestellen. Die Einladung der Hinterbliebenen zur Todfallsaufnahme erfolgt durch den Notar. Es empfiehlt sich, folgende Unterlagen – soweit vorhanden – für den Notar vorzubereiten:

- Namen, Adressen, Stand und Geburtsdaten der nächsten Verwandten
- Standesdokumente (Abschrift aus dem Sterbebuch, Geburtsurkunde, event. Heiratsurkunde, Scheidungsurteil, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel) des Verstorbenen
- letztwillige Verfügungen
- Vormundschaftsdekrete, Bescheide über die Bestellung zum Sachwalter
- letzte Pensionsabschnitte des Verstorbenen
- kurze Aufstellung und Belege über den Nachlass
- Aufstellungen und Belege über Schulden sowie Auslagen anlässlich der letzten Krankheit, des Todesfalles und des Begräbnisses

Steuerliche Beurteilung

Begräbniskosten einschließlich der Errichtung eines Gedenkzeichens an der Grabstelle gehören grundsätzlich zu den Verbindlichkeiten des Nachlasses und sind daher in erster Linie aus diesem zu bestreiten. Nur wenn kein hinreichendes Nachlassvermögen vorhanden ist, können diese Aufwendungen in einem bestimmten Ausmaß als außergewöhnliche Belastung steuerlich anerkannt werden. Es empfiehlt sich, Auskünfte über die für den Todesfall bedingten steuerlichen Auswirkungen von Fachleuten (z. B. Wohnsitzfinanzamt, Steuerberater) einzuholen.

Versicherungen

Zur Behebung von Versicherungssummen müssen dem Versicherungsinstitut folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Auszug aus dem Sterbebuch, Todesbestätigung oder Sterbeurkunde
- Versicherungspolizze
- Bestätigung über die letzte Prämienzahlung
- Lichtbildausweis des Antragstellers

Polizzen, die auf eine namentlich genannte „begünstigte Person“ lauten, können nur von dieser eingelöst werden. Ist auch diese Person bereits verstorben, so ist ein Gerichtsbeschluss beizubringen, aus dem der nunmehr Begünstigte hervorgeht.

Bedachtnahme auf Berechtigungen und Verpflichtungen

Berechtigungen und Verpflichtungen, die auf den Namen des Verstorbenen lauten, müssen gelöscht oder geändert werden.

Beispiele:

- Kündigung oder Weiterführung von Mietverträgen
- Mitgliedschaften bei Vereinen, Organisationen, Gewerkschaften
- Löschung von Daueraufträgen bei Geldinstituten
- Abänderung von Bausparverträgen, Versicherungsverträgen
- Abmeldung oder Übernahme von Rundfunk- und Fernsehbewilligungen
- Abmeldung oder Ummeldung des Gas- und Strombezuges
- Abmeldung oder Übernahme des Telefons
- Abbestellung von Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften
- Rücklegung oder Änderung bestehender Gewerbeberechtigungen

Urkunden und Ausweise müssen in der Regel nicht zurückgegeben werden. Das Kraftfahrzeuggesetz sieht z. B. keine Rückgabeverpflichtung für den Führerschein vor.

Ist jedoch auf den Namen des Verstorbenen ein Kraftfahrzeug oder Anhänger zum Verkehr zugelassen, muss der zur Vertretung des Nachlasses Berufene (das ist diejenige Person, die vom Gericht zur Besorgung und Verwaltung des Nachlasses bestimmt wurde) die Behörde vom Tod des Zulassungsbesitzers verständigen.

Persönliche Vorsorge

Um Angehörigen im Fall des eigenen Todes Entscheidungen und Erledigungen zu erleichtern, gibt es mehrere Möglichkeiten der Vorsorge.

- Auftrag zu Lebzeiten beim Bestatter
- Vorsorgevertrag mit einer Versicherung
- Vereinbarung mit einem Notar oder mit einer Vertrauensperson
- Errichtung eines Testaments

Die Entscheidungen über die Art der Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung), über den Ablauf der Trauerfeier sowie über die Formulierung des Partentextes, sollten nicht in ein Testament aufgenommen werden, da dies möglicherweise erst nach der Bestattungsdurchführung geöffnet wird.

Halten Sie persönliche Wünsche schriftlich fest und legen Sie diese Schriftstücke zu jenen Dokumenten, die anlässlich des Todesfalles benötigt werden.

DAS BESTATTUNGSHAUS FEUERSTEIN

hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Hinterbliebenen bei einem Todesfall hilfreich zur Seite zu stehen, weil es schwer fällt, sich in der Vielfalt der Aufgaben zurechtzufinden.

Wir erledigen sämtliche Formalitäten bei einem Todesfall im Trauerhaus, im Krankenhaus, im Alten- oder Pflegeheim, die Ausrichtung und Koordination der Trauerfeier. Wir übernehmen jede Art der Überführung im In- und Ausland. In unseren Ausstellungsräumen finden Sie eine große Auswahl an Särgen, Urnen, Ausstattungen und Zubehör. Der Entwurf und die Erstellung von Todesanzeigen und Dankkarten sind durch unsere eigenen technischen Einrichtungen jederzeit möglich. Einschaltungen in Tageszeitungen gehören ebenfalls zu unseren Dienstleistungen. Zudem bieten die Räumlichkeiten in unserem Bestattungshaus die Möglichkeit einer pietätvollen und individuellen Verabschiedung von ihrem Verstorbenen.

Die Berufsgrundsätze regeln die Wahrung öffentlicher Interessen und die Wahrung der Interessen der Hinterbliebenen. Als Bestatter sind wir verpflichtet, die mit unserem Beruf zusammenhängenden Gesetze zu kennen, sie einzuhalten und an der ordnungsgemäßen Personenstandsführung mitzuwirken. Absolute Geheimhaltungspflicht über alle uns bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen und der Angehörigen sind uns selbstverständliche Verpflichtung.

Mit dem Auftrag der Bestattungsdurchführung übernehmen wir die Verantwortung, dass diese mit allen dem Toten zukommenden Ehren und unter Beachtung der religiösen und ortsüblichen Bräuche durchgeführt wird. Die Rücksichtnahme auf die Empfindsamkeit der Menschen auf dem Gebiet des Totenkultes ist oberstes Gebot des Bestattungshauses Feuerstein.